

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1909, die
Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, z. B. auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergibt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 20. März 1902 (Reichs-Befehlsblatt S. 78).

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1909, die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehbetrieben) betreffend.

(Ges.- und VDBl. 1909 S. 120).

1. Die zuständige Behörde für Erlassung einer Verfügung oder Anordnung im Sinne der §§ 3, 5 Abs. 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehbetrieben), ist das Bezirksamt.¹⁾

Polizeiverordnungen im Sinne dieser Bestimmungen können im Wege einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift durch die zu deren Erlassung berechtigten Behörden erlassen werden.

2. Mit Wahrnehmung der Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 1 und 3, sowie mit Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach § 9 Absatz 3 obiger Bekanntmachung werden die Bezirksämter¹⁾ betraut.

¹⁾ Durch die V.D. d. ArbMin. vom 2. Dez. 1920 (Ges. u. VDBl. S. 537) wurden die in der V.D. v. 19. Juni 1909 dem Bezirksamt zugewiesenen Zuständigkeiten dem Vorstand des Gewerbeaufsichtsbezirktes übertragen, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörde in Städten mit Staatspolizei handelt.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



Fe